

Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quartal 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Habelschwerdter

Insertionsgebühren:  
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,  
die gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 23.

Habelschwerdt, den 7. Juni

1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Ill. 2681 W. f. S.

F.-Nr. 11e 1935 W. d. S.

I. Aa 2835 W. f. S.

Berlin W. 66, den 27. April 1907.

Leipzigerstr. 2.

Aus eingereichten Beschwerden haben wir ersehen, daß in einigen Regierungsbezirken Fabrik-Schornsteine demkehrzwang unterworfen und zu ihnen auch die Schornsteine von Meiereien und ähnlichen landwirtschaftlichen Betrieben gerechnet werden.

Nach einem Gutachten der königlichen Technischen Deputation für Gewerbe ist die regelmäßige Reinigung solcher Schornsteine nicht erforderlich, weil in den größeren gewerblichen Feuerungen eine vollständigere Verbrennung stattzufinden pflegt, als in Hausfeuerungen, so daß selbst bei Verwendung gasreicher Kohlen nur geringe Neigung zur Glanzrußbildung vorhanden ist. Ferner wirkt der stärkere Zug dem Ansaß von Glanzruß entgegen. Gefährdungen der Nachbarschaft durch die zwar gelegentlich beobachteten, aber seltenen Fälle von Bränden in Fabrik-Schornsteinen sind durch ihre meist freie Lage und die Höhe ihrer Mündung über dem Erdboden so gut wie ausgeschlossen. Es ist ferner zu berücksichtigen, daß viele Fabrik-Schornsteine nur im Innern Steigeisen haben, andere, z. B. eiserne, meist gar nicht besteigbar sind. Ihre Reinigung ist daher während des Betriebes der Feuerungsanlage ausgeschlossen; im übrigen aber mit Lebensgefahr verbunden.

Wir bestimmen daher, daß alle freistehenden Schornsteine für größere Feuerungsanlagen in Fabriken, sowie die ähnlichen Zwecken dienenden Schornsteine in landwirtschaftlichen Betrieben und endlich alle Schornsteine für Dampfkehlfeuerungen demkehrzwang nicht zu unterwerfen sind, gleichgültig, ob es sich um gemauerte oder eiserne Schornsteine handelt. Ausgenommen sind

enge, in Gebäuden eingemauerte Schornsteine zu den angegebenen Zwecken (sogenannte russische Kamine.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Delbrück.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. von Bischoffshausen.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung. gez. von Conrad.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Beachtung mit.

Die hiernach erforderliche Abänderung der Polizeiverordnung über denkehrzwang vom 29ten September 1903 wird nach Erlaß des neuen Regulativs über die innere Einrichtung derkehrbezirke pp. erfolgen.

Habelschwerdt, den 29. Mai 1907.

Die Frage, wer die Verpflegungskosten während der Schutzimpfungen gegen Tollwut zu tragen hat, erörtert ein inzwischen hier zur Kenntnis gelangter Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern, in welchem es wörtlich heißt:

Das Gesetz vom 28. August 1905 kennt eine Impfbehandlung von Personen, die von tollwütigen Tieren gebissen sind, als Bekämpfungsmaßregel gegen die Krankheit nicht. Diese Behandlung gebissener Personen im hiesigen Institut für Infektionskrankheiten oder im Hygienischen Institut daselbst stellt daher keine polizeiliche Maßregel dar. Sie ist rechtlich nichts weiter als eine ärztliche Krankenbehandlung, und daher unterliegt auch die Frage, wer die Kosten zu tragen hat, keinen andern Rechtsregeln als denjenigen, welche auf ärztliche Krankenbehandlung überhaupt anwendbar sind.

Hiernach ist in allen Fällen in erster Linie der Kranke selbst zur Tragung der Kosten verpflichtet. Liegt Leistungsunfähigkeit der verpflichteten Person vor, so tritt § 1 des Gesetzes vom 8ten März 1871 in Wirksamkeit, nach welchem der unterstützungspflichtige Armenverband die er-